

## Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

### Die Loslösung von der GKV

**Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,**

als gesetzlich Krankenversicherter haben Sie Anspruch auf Leistungen Ihrer Krankenkasse.

Diese Leistungen sind den Beschränkungen des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) unterworfen: Sie müssen lediglich ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich und notwendig sein.

Die moderne Zahnheilkunde und Ihr Zahnarzt können Ihnen darüber hinaus zahlreiche weitere, sinnvolle und indizierte Leistungen bieten. Ihre Krankenkasse darf diese jedoch nicht bewilligen.

Der Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (§8 Abs. 7 BMV-Z) ermöglicht Ihnen als gesetzlich Krankenversichertem, das gesamte Behandlungsspektrum der Zahnmedizin in Anspruch zu nehmen: In Absprache mit Ihrem Zahnarzt können Sie sich von den Zwängen des Sozialversicherungssystems befreien. Durch eine Vereinbarung mit Ihrem Zahnarzt erhalten Sie den gleichen Zugang zu den vollumfänglichen zahnärztlichen Leistungen der gesetzlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wie ein privat Krankenversicherter.

In diesem Fall erfolgt die Rechnungslegung Ihnen gegenüber nach Maßgabe der GOZ. Sollten Sie bei Ihrer Krankenkasse die Kostenerstattung für die zahnärztliche Versorgung gewählt haben (§13 SGB V), wird Ihre Krankenkasse gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Kostenerstattung vornehmen, die sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert.